

Einwohnergemeinde Obergösgen



Ladenschlussverordnung von Obergösgen

Gültig ab 01. Januar 2005

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 sind die Ladenöffnungszeiten in der Gemeinde Obergösgen wie folgt möglich:

1. Allgemeine Regelung

- Ladenöffnung an Werktagen frühestens um 05.00 Uhr
- Ladenschluss von Montag bis Freitag spätestens um 18.30 Uhr;
an Samstagen und am 24. und 31. Dezember spätestens um 17.00 Uhr
- Ladenschluss am Donnerstag spätestens um 21.00 Uhr
Fällt auf den nachfolgenden Freitag ein öffentlicher Ruhetag, ist der Ladenschluss am Donnerstag spätestens um 18.30 Uhr

2. Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden

- Wie Ziffer 1
- Zusätzliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr

3. Bäckereien und Konditoreien

- Wie Ziffer 1
- Zusätzliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 Uhr

4. Autowaschanlagen

- Wie Ziffer 1
- Zusätzliche Öffnungszeit an Werktagen bis 21.00 Uhr

5. Feiertage und Ruhetage

Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:

Neujahr	Fronleichnam
Karfreitag	1. August
Ostermontag	Mariä Himmelfahrt (15. August)
1. Mai, Ladenschluss ab 12.00 Uhr	Allerheiligen (1. November)
Auffahrt	Weihnachten
Pfingstmontag	

6. Inkrafttreten

Die Ladenschlussverordnung der Gemeinde Obergösgen tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 08. Februar 1988.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Gestützt auf § 4 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der vorstehenden Gemeindeladenschlussordnung die Genehmigung erteilt.

Der Vorsteher des Departementes des Innern

R. Ritschard, Regierungsrat

Solothurn, 10. Januar 2005